Der Netto-Null Standard der Science-based Targets Initiative: Eine Chance für ambitionierte Unternehmen

Immer mehr Firmen setzen sich das Ziel, klimaneutral zu werden bzw. Netto-Null Emissionen zu erreichen. Da die Frage, welche Klimagasemissionen dem Verantwortungsbereich einer Firma zuzuordnen sind, nicht banal ist, sind unterschiedliche Auffassungen dieser Begriffe im Umlauf.

Mit dem Netto-Null Standard der Science-based Targets Initiative (SBTi) liegt nun seit Ende 2021 ein neuer Standard für die Verwendung des Begriffs Netto-Null im Kontext von Unternehmen vor, hinter dem das Unternehmensnetzwerk UN Global Compact (UNGC) sowie führende Umweltorganisationen stehen. Der Standard steht für eine mit dem im Pariser Klimaabkommen vereinbarten 1,5° Celsius Ziel kompatible Unternehmensführung. Basierend auf wissenschaftlichem Konsens darüber, wie rasch CO_2-Emissionen gesenkt werden müssen, um die Erderwärmung mit genügend hoher Wahrscheinlichkeit auf 1,5° Celsius zu begrenzen, fordert der Standard, dass Unternehmen

- Kurzfristig ihre Emissionen bis ca. 2030 halbieren
- Langfristig (bis spätestens 2050) alle technisch vermeidbaren Emissionen eliminieren, und verbleibende Restemissionen durch das Entfernen von CO_2 aus der Atmosphäre ausgleichen

Welche Emissionen in die Klimagasbilanz eines Unternehmens einzubeziehen sind, gibt der Standard vor. Das Label «Netto-Null» darf erst dann verwendet werden, wenn das langfristige Ziel erreicht ist, d.h. nur noch Restemissionen verursacht und durch CO_2-Senken ausgeglichen werden. In diesem Punkt unterscheidet sich der SBTi Standard von einem bisher weit verbreiteten Verständnis der Klimaneutralität, welches das Kompensieren von Klimagasemissionen durch Verminderung von Emissionen ausserhalb der eigenen Systemgrenzen zulässt. Der Standard geht damit auch über die Definitionen und Forderungen des CO_2-Gesetzes für die Schweiz hinaus.

Wer gemäss Standard Ziele definiert und diese von der SBTi validieren lässt, kann sich als Unternehmen mit äusserst ambitionierten Klimazielen positionieren. Das Erfordernis der Validierung und die genauen Vorgaben des Standards mögen einerseits Unternehmen, die einen niederschwelligen Zugang zur Klimaneutralität wünschen, abschrecken. Andererseits hat die SBTi für KMUs mit weniger als 500 Mitarbeitern ein vereinfachtes Verfahren entwickelt. Sicher ist: Der SBTi-Standard bietet interessante Gedankenanstösse.

Und wichtig: Jede Massnahme, die zur Reduktion von Klimagasemissionen führt, ist ein Gewinn. Wir unterstützen Sie gerne darin, den für Ihr Unternehmen passenden Weg zu finden!

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser
Vor einem Jahr standen wir kurz vor der Abstimmung über das neue CO_2-Gesetz, welches bekanntlich scheiterte. Nun ist nicht nur die «Notverordnung» in Kraft, die dafür sorgt, dass die unbestrittenen Elemente des Gesetzes befristet weiterlaufen können. Auch ein revidierter Entwurf für das neue CO_2-Gesetz, der die Lehren aus der Abstimmungsniederlage ziehen und trotzdem die Ziele des Pariser Klimaabkommens erreichen will, ist bereits geschrieben und in der Vernehmlassung. Das ist ziemlich dynamisch, wird aber locker getoppt durch die Dynamik, welche die Wirtschaft in Bezug auf CO_2-Emissionsminderung entwickelt. Die «Roadmap zu Netto-Null» gehört schon fast zum guten Ton eines Unternehmens und gleichzeitig werden neue Standards, wie jener der Science-based Targets Initiative (SBTI) auf den Markt geworfen, um sicher zu stellen, dass die CO_2-Reduktion seriös bleibt und nicht zum Marketing-Gag verkommt.
Aber nebst dem CO_2-Thema gibt es noch viele andere, welche uns heute stark beschäftigen. Einige davon sind in diesem NeoNews vorgestellt. Lassen Sie sich überraschen und viel Vergnügen bei der Lektüre!

Jürg Liechti

Linda Roberts ■ Christine Wenk ■ Jürg Liechti

Wassergefährdungsklassen – Zwei Systeme im Vergleich

Im Rahmen von Gefahrstoffkonzepten stellen sich häufig Fragen zur Erfordernis von Löschwasserrückhalt in Lagern und zum Leckagerückhalt an Umschlagplätzen. Gemäss den interkantonalen Leitfäden «Löschwasser-Rückhaltung» und «Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen» ergeben sich die Anforderungen primär aus den Wassergefährdungsklassen (WGK) gemäss deutscher «Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)». Die Klassierung umfasst WGK 3 (stark wassergefährdend), 2 (deutlich wassergefährdend), 1 (schwach wassergefährdend), awg (allgemein wassergefährdend) und nwg (nicht wassergefährdend). Im Idealfall ist die WGK im Sicherheitsdatenblatt (SDB) eines Produktes angegeben – ansonsten muss sie für Gemische aufwändig anhand der WGK der Inhaltsstoffe abgeleitet werden.

Die WGK entspricht nicht direkt der chemikalienrechtlichen Einstufung eines Produktes als gewässergefährdend. Das Zeichen «Fisch und Baum» bedeutet nicht automatisch WGK 3. Umgekehrt sind viele WGK 3-Stoffe gar nicht als gewässergefährdend eingestuft. Dies ist möglich, weil das System der WGK auch das Umweltverhalten und Gesundheitsgefahren berücksichtigt.

Parallel existiert das Schweizer System zur Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten: Es kennt die Klassen «A» für Flüssigkeiten, die Wasser bereits in kleinen Mengen verunreinigen können, und «B» für Flüssigkeiten, die Wasser in grossen Mengen verunreinigen können.

Die Schweizer Klassierung dient insbesondere als Kriterium, ob Tankanlagen melde- oder bewilligungspflichtig sind (Gewässerschutzgesetz Art. 19 und 22, Gewässerschutzverordnung Art. 32 und 32a). Im Leitfaden «Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen» wird sie parallel zur deutschen WGK erwähnt – der Leitfaden «Löschwasser-Rückhaltung» verwendet sie explizit nicht.

Für Betriebe empfiehlt sich, in der betrieblichen Gefahrstoffliste die WGK gemäss AwSV zu erfassen, sofern im SDB angegeben. Die Abschätzung der WGK für sämtliche Produkte, bei denen die Angabe im SDB fehlt und die in relevanten Mengen gelagert werden, ist dann durchzuführen, wenn neue Lager oder Umschlagplätze geplant werden. Die Klassierung nach Schweizer System ist nur fallweise bei der Planung eines neuen Tanklagers erforderlich.

Mathias Breimesser

Konfliktmineralien

In den NeoNews 58 hatten wir Sie bereits darüber informiert, dass es aufgrund des Gegenvorschlags der Konzernverantwortungsintiative zu einer Änderung der Sorgfaltspflichten für Unternehmen in der Schweiz kommt. Bereits am 01. Januar 2022 wurden die neuen Bestimmungen im Obligationenrecht (OR) sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) in Kraft gesetzt. Die Pflichten, welche sich für die Unternehmen aus dieser Gesetzesänderung ergeben, lassen sich in drei Bereiche einteilen:

Eine neue nicht-finanzielle Berichterstattungspflicht betrifft Publikumsgesellschaften und Unternehmen, die der Finanzmarktaufsicht unterstehen. Diese müssen jährlich in Form eines Berichts Rechenschaft über die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten in Bezug auf Umweltbelange (insbesondere die CO_2-Ziele), Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Korruptionsbekämpfung ablegen.

Die neuen Pflichten in Bezug auf Konfliktmineralien betreffen Unternehmen, die Mineralien oder Metalle, welche Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten, in die Schweiz einführen oder dort bearbeiten. Ab einer bestimmten jährlichen Einfuhr- oder Bearbeitungsmenge muss regelmässig geprüft werden, ob die Mineralien oder Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen. Falls dem so ist, müssen die betroffenen Unternehmen umfangreiche Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten einhalten.

Die neuen Pflichten in Bezug auf Kinderarbeit betreffen Unternehmen, welche Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die im Ausland hergestellt bzw. erbracht wurden. Diese müssen jährlich beurteilen, ob die Länder, aus denen sie Produkte oder Dienstleistungen beziehen, ein Risiko im Bereich Kinderarbeit aufweisen. Fällt die Beurteilung positiv aus, müssen die Unternehmen prüfen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit in Bezug auf ein konkretes Produkt oder eine konkrete Dienstleistung besteht. Ergibt diese Prüfung Hinweise auf Kinderarbeit, untersteht das Unternehmen den neuen Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten.

Die neuen Bestimmungen müssen erstmals im Jahr 2023 eingehalten werden. Unser Material Compliance Team berät Sie gerne zu diesem Thema und unterstützt Sie bei der Kommunikation in Ihrer Lieferkette!

Markeike Trauerstein

Management Ihrer Sicherheitsdatenblätter

Die Sammlung Ihrer Sicherheitsdatenblätter (SDB) im Betrieb ist «in die Jahre gekommen» und weist Lücken auf? Im alltäglichen Termindruck kommt das Management der SDB häufig zu kurz.

Als Verwenderin von gefährlichen Chemikalien müssen Sie nicht mühsam im Internet recherchieren und Datenblätter zusammensuchen. Gemäss Chemikalienverordnung ist die Lieferantin verpflichtet, beruflichen Verwendern das aktuelle SDB gemeinsam mit dem Produkt zu übermitteln. Dies kann in Papierform oder elektronisch erfolgen. Der allgemeine Link zum Onlineshop reicht dabei nicht – notwendig ist ein Direktlink zum Produkt, ein QR-Code oder das PDF. Erwerben Sie regelmässig dieselben Produkte, können Sie vereinbaren, dass Ihnen das SDB nur übermittelt wird, wenn eine neue Version erhältlich ist. Das spart Papier und dient Ihrer Übersicht.

Wissenswert ist zudem, dass Lieferanten Ihnen aktualisierte Versionen übermitteln müssen, wenn Sie ein Produkt innerhalb der letzten 6 Monate erworben haben.

Funktioniert die Übermittlung nicht, sprechen Sie Ihre Lieferantin darauf an und vereinbaren Sie das künftige Vorgehen. Diese Zeit lohnt sich. Schliesslich enthalten SDB die wichtigsten Informationen zum sicheren Umgang mit Gefahrstoffen sowie zu Lagerung, Transport und Entsorgung. Alte Datenblätter sind weniger hilfreich, oft unvollständig und können alte Rezepturen enthalten.

Barbara Morasch

Betriebsoptimierung energo®

Energie ist eine natürliche Ressource von zentraler Bedeutung und die Energieeffizienz wird in den kommenden Jahren weiter an Wichtigkeit gewinnen. Dabei wird neben dem Verkehr der grösste Teil der Energie im Gebäudebereich verbraucht. Der Grossteil der bestehenden Gebäude wurde zwischen 1950 und 1980 gebaut. Dies sind auch die energetisch schlechtesten Gebäude. Somit nimmt die energetische Sanierung von Gebäuden eine zentrale Rolle in der Energiepolitik ein. Da Sanierungen meistens grosse Investitionen bedeuten, lohnt sich mittelfristig auch eine Betriebsoptimierung. So lassen sich schon 10 bis 30 % Energie einsparen.

Neosys ist seit 2004 Vertragsingenieur von energo®. In dieser Funktion beraten wir Betreiber von öffentlichen und privaten Gebäuden mit welchen Betriebsoptimierungen sie am besten Energie einsparen können. Beispielsweise wird durch die Optimierung der Betriebszeiten einer Schulgarderobe jährlich ca. 500 kWh elektrische Energie und 2 000 kWh Wärme gespart. Oder durch die Halbierung der Einstellhallenbeleuchtung konnte ohne Einschränkungen eine Einsparung von 8 000 kWh pro Jahr erzielt werden.

Die Kompetenzen von energo® als Projektpartner von EnergieSchweiz sind die Beratung, spez. Ingenieurleistungen und Weiterbildungen im Bereich «Energie und Gebäudetechnik». Energo-Kunden werden 3 bis 5 Jahre lang betreut. Dabei wird Schritt für Schritt optimiert und die Erfolge durch regelmässige Messungen des Energieverbrauchs kontrolliert. Diese Methode ist mit einer mittleren Einsparung von 12.5 % nach fünf Jahren sehr erfolgreich.

Silvio Borella ▪ Thomas Selmair

Neosys unterzeichnet Rahmenvertrag mit ABB Schweiz

2021 wurde Neosys angefragt bei der Ausschreibung von ABB Schweiz für einen HSSE Experten- und Beratungsdienstleister teilzunehmen. Nach ausführlichem Auswahlverfahren inkl. Probearbeit konnte sich Neosys zusammen mit einem zweiten Lieferanten durchsetzen. Als vorteilhaft erwiesen sich vor allem die grosse Erfahrung und das Know-How im Bereich Legal Compliance. Mitausschlaggebend war unser online Tool Lexplus zur Überprüfung der Gesetzeskonformität und der Verfolgung von Gesetzesänderungen. Auch in allen anderen möglichen Themen und Fragestellungen zu Health, Safety, Sustainability and Environment (HSSE) wird Neosys zukünftig Unterstützung für ABB bieten.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und hoffen auf viele spannende und erfolgreiche Projekte.

Jürg Liechti (CEO Neosys, links) und Andreas Koch (Verantwortlicher Sustainability & Security ABB Schweiz und Motion Schweiz) besiegeln den Vertrag per Handschlag

Simon Kröni ■ Jürg Liechti

CO_2-Gesetz wie weiter?

Im Juni 2021 ist der Vorschlag zu einer Revision des CO_2-Gesetzes an der Urne gescheitert. Die Schweiz hat sich aber schon vorher mit der Unterzeichnung des «Pariser Abkommens» international verpflichtet, anspruchsvolle Verminderungsziele betreffend den CO_2-Ausstoss zu erreichen. Verschiedene Gegner des CO_2-Gesetzesentwurfs wiesen überdies darauf hin, dass sich ihre Opposition nicht gegen das Ziel an sich richte, sondern gegen bestimmte Massnahmen, die das Gesetz vorsah (Flugticketabgabe, Klimafonds usw.). Vor diesem Hintergrund wurden von Bundesrat und Parlament folgende Massnahmen ergriffen:

1. Eine neue CO_2-Verordnung basierend auf dem ‹alten› CO_2-Gesetz wurde im Dezember 2021 in Kraft gesetzt. Sie sorgt dafür, dass die im Abstimmungskampf unbestrittenen Elemente des Gesetzes (Zielvereinbarungen, Emissionshandel usw.) befristet bis 2024 weiter laufen können.
2. Ein neuer Entwurf für ein revidiertes CO_2-Gesetz wurde erarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt. Dieser Entwurf soll Lehren aus der gescheiterten Vorlage ziehen. Er soll spätestens 2024 an die Urne kommen und ab 2025 die Grundlage für das Erreichen der Pariser Klimaziele in der Schweiz darstellen.

Die wesentlichen Punkte des neuen Vorschlags sind:

- Die maximale Höhe der CO_2-Lenkungsabgabe bleibt bei 120 CHF / t. Man kann sich noch bis 2040 weiterhin davon befreien lassen. Die Zielvereinbarung, die zur Befreiung führt, muss aber den langfristigen Umstieg auf nicht-fossile Energiequellen beinhalten.
- Auch die Kompensationsverpflichtung der Treibstoffwirtschaft bleibt. Der Inlandanteil, der bis 2024 auf 15 % gesetzt ist, wird längerfristig sinken, zugunsten eines grösseren Auslandanteils. Dies ist eine Konsequenz davon, dass die Kosten für die Kompensation auf 5 % der Treibstofferträge gedeckelt bleiben. Die grosse Menge nötiger Kompensationen lässt sich so nur mit geringeren Kosten pro Tonne erreichen.
- Das Emissionshandelssystem bleibt ebenfalls in Kraft und völlig an das EHS der EU angekoppelt.
- Auch die technischen Vorgaben an Fahrzeuge werden weiter verschärft, aber immer im Einklang mit den analogen Bestimmungen der EU.
- Neu ist, dass sowohl bei Flugtreibstoffen als auch bei Landverkehrs-Treibstoffen Mindestquoten von CO_2-neutralen Ersatztreibstoffen beigemischt werden müssen.
- Neu ist auch, dass die Möglichkeiten der CO_2-Senkenbildung (z.B. durch Einlagern in geologische Formationen) im Gesetz als gültige Massnahmen anerkannt werden

Es wird spannend sein, zu sehen, ob dieser Massnahmenmix ausreichen wird, um die Emissionen wie vorgesehen bis 2030 gegenüber 1990 zu halbieren!

Jürg Liechti

News

Swissmemkurs für Umweltbeauftragte
Swissmem führt im Herbst einen zweiten Basiskurs für Umweltbeauftragte durch.
05. bis 07.09.2022
27. bis 28.09.2022
Der Klassiker für Umweltfachleute im Betrieb
Praxisorientiert, umfassend, effizient

Am 01. und 02.06. werden wir an der Messe Arbeitssicherheit Schweiz in Bern mit unserem Partner Quentic präsent sein.

Quentic

Neosys AG
Privatstrasse 10 ■ 4563 Gerlafingen ■ Tel. +41 32 674 45 11 ■ Fax +41 32 674 45 00 ■ info@neosys.ch ■ www.neosys.ch